

Zusammenfassung der geänderten Regelungen zu Versetzung, Nachprüfung, freiwillige Wiederholung im Schuljahr 2020/21

Stand: 18.6.21

I. Informationen für die Sekundarstufe I

Versetzungsentscheidungen:

- Durch den Wegfall der Mahnungen/“blauen Briefe“ wird EINE Minderleistung, die noch nicht im 1. Halbjahr existierte, bei der Versetzungsentscheidung NICHT berücksichtigt;
- Ausnahme Klasse 9: hier müssen alle gewertet werden.

Besonderheiten Jgst. 6

- Die Entscheidung über eine Wiederholung der Klasse 6 an der bisherigen Schule oder über einen Schulformwechsel soll ausnahmsweise und nach Beratung durch die Schule weitestgehend den Eltern überlassen werden.
- Bei Nichtversetzung kann ein Schüler/eine Schülerin also auch ohne Zustimmung der Zeugniskonferenz die Klasse 6 wiederholen.
- Entschließen die Eltern sich bei einer Nichtversetzung in Klasse 6 gegen eine Wiederholung, wechselt der Schüler/die Schülerin wie gehabt in Klasse 7 der Realschule, Sekundarschule oder Gesamtschule.
- Entsprechend wurde auch die Höchstverweildauer in der Erprobungsstufe auf vier Jahre erhöht.

Erweiterte Möglichkeit der Nachprüfung 7-9

- Anders als sonst können im Fall der Nichtversetzung auch IN MEHREREN FÄCHERN Nachprüfungen zur Verbesserung um eine Notenstufe abgelegt werden, wenn dadurch die Versetzung erreicht werden kann.
- Bei einer Nachprüfung können nur mangelhafte Leistungen verbessert werden, um eine Versetzung zu erreichen.
- In Stufe 9 kann ein Schüler/eine Schülerin auch Nachprüfungen in mehreren Fächern machen, um einen Hauptschulabschluss nach 9 Jahren zu erwerben.
- Die Informationen zu den Nachprüfungsmöglichkeiten werden bei Nichtversetzung mit dem Zeugnis verschickt.

Freiwillige Wiederholungen der Klassen 7-9

- sind möglich, wenn der Schüler/die Schülerin im Folgeschuljahr voraussichtlich nicht mehr erfolgreich in seiner bisherigen Klasse mitarbeiten kann.
- Wie bisher entscheidet die Versetzungskonferenz.
- Der Antrag der Eltern wird an die Schulleitung bis zum **24.6.** gestellt. Vorab lassen sich die Eltern durch die Klassenleitungen entsprechend beraten.
- Die Höchstverweildauer wird auch hier verlängert.

II. Informationen für die Sekundarstufe II

Leistungsbewertung Einführungsphase und Qualifikationsphase 1

- Von dem Grundsatz zur gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche „Klausuren“ und „Sonstige Mitarbeit“ kann zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden.

Einführungsphase

Höchstverweildauer, Wiederholung in der Einführungsphase

- Die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe kann aufgrund von Quarantänezeiten oder Schulschließungen verlängert werden.

Freiwillige Wiederholung

- Auf Antrag kann die Einführungsphase wiederholt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend zu beraten.
- Wenn eine Schülerin/ein Schüler freiwillig wiederholen möchte, sollte er/sie möglichst zeitnah in Kontakt mit der Stufenleitung (Frau Rainer und Herr Rainer) treten – wenn nicht schon geschehen.
- Bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern müssen auch Eltern oder Erziehungsberechtigte involviert sein.

Anrechnung von Minderleistungen

- Minderleistungen (Benotungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“), die bereits auf dem Halbjahreszeugnis der Einführungsphase standen, werden bei der Versetzung ohne Einschränkung berücksichtigt.
- Wenn im zweiten Halbjahr eine Minderleistung oder mehrere Minderleistungen entstanden sind, wird eine davon für die Versetzungsentscheidung nicht berücksichtigt, da es keine Mahnung gab.

Nachprüfungen bei Minderleistungen am Ende der Einführungsphase

- Eine Zulassung zur Nachprüfung geschieht auch, wenn die Verbesserung einer mangelhaften Leistung in mehr als einem Fach um eine Notenstufe erforderlich ist, um die Versetzungsbedingungen zu erfüllen.
- Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Eine Nachprüfung ist auch möglich, wenn die Einführungsphase bereits wiederholt wurde.

Nachprüfungen bei Minderleistungen zum Erwerb von Abschlüssen am Ende der EF

- Eine Zulassung zur Nachprüfung zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses oder des mittleren Schulabschlusses erfolgt auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt.

Qualifikationsphase

Höchstverweildauer, Wiederholung in der Qualifikationsphase

- Die Dauer des Besuchs der gymnasialen Oberstufe kann aufgrund von Quarantänezeiten oder Schulschließungen verlängert werden.

Wiederholung der Qualifikationsphase Q1/ Höchstverweildauer

Freiwillige Wiederholung

- Auf Antrag kann die Stufe Q1 der Qualifikationsphase wiederholt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend zu beraten.
- Wenn eine Schülerin/ein Schüler freiwillig wiederholen möchte, sollte er/sie möglichst zeitnah in Kontakt mit der Stufenleitung treten – wenn nicht schon geschehen. Bei minderjährigen Schülerinnen oder Schülern sollten auch Eltern oder Erziehungsberechtigte involviert sein.
- Die Wiederholung der Q1 kann auch über die Höchstverweildauer hinausgehen.

Nachprüfungen bei Minderleistungen am Ende der Stufe Q1

- Schülerinnen und Schüler, die im zweiten Halbjahr der Q1 in einem oder mehreren belegten Leistungs- oder Grundkursen vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht haben und aus diesem Grund die Jahrgangsstufe wiederholen müssen, erhalten die Möglichkeit zur Nachprüfung in diesen Fächern.
- Es finden gegebenenfalls mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des zweiten Halbjahres zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich in Fächern, die mit null Punkten abgeschlossen wurden.

Nachprüfungen bei Minderleistungen am Ende der Stufe Q1 zum Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

- Schülerinnen und Schüler, die auf der Basis der vorliegenden Leistungen die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nicht erfüllen, können diese auch über Nachprüfungen in den verpflichtend einzubringenden Fächern erwerben, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden.
- Kursabschlussnote und Ergebnis der Nachprüfung werden dabei 1:1 gewichtet.